



**Vereinbarung  
über die gemeinsame Zusammenarbeit nach  
§ 17 E-Government-Gesetz M-V (EGovG M-V)  
bei der Nutzung und Weiterentwicklung der Landeslösung  
„Klarschiff-MV“**

Zwischen den Vereinbarungspartnern

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Abteilungsleitung  
Digitale Verwaltung, digitale Infrastruktur und Geoinformation  
- im Folgenden IM-MV,

Landkreistag M-V e.V., vertreten durch den Vorstand,  
- im Folgenden LKT-MV und

Städte- und Gemeindetag M-V e.V., vertreten durch den Vorstand,  
- im Folgenden StGT-MV

wird folgende Rahmenvereinbarung (Teil 1) geschlossen.

Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung können Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. nachgeordneten Einrichtungen, die Aufgaben des öffentlichen Rechts im Lande Mecklenburg-Vorpommern wahrnehmen, der Kooperationsvereinbarung (Teil 2) beitreten. Mit dem Zeitpunkt des Beitritts kommt ein Rechtsverhältnis zwischen dem federführenden Kooperationspartner und der beitretenden Verwaltung bzw. Einrichtung sowie zwischen den beigetretenen Verwaltungen und Einrichtungen untereinander auf Basis der Rahmenvereinbarung zustande.

Die Vereinbarungspartner beabsichtigen, mit den in Teil 1 dieser Rahmenvereinbarung getroffenen Regelungen die Rahmenbedingungen für die in Teil 2 beschriebene Kooperation der nutzenden Verwaltungen untereinander und zum federführenden Kooperationspartner zu bestimmen.

Der Lenkungsausschuss E-Government bildet nach § 17 E-Governmentgesetz M-V das zentrale Steuerungsgremium der gemeinsamen E-Government-Initiative von Land, Städte- und Gemeindetag und Landkreistag. Ziel dieser gemeinsamen E-Government-Initiative ist insbesondere die ebenenübergreifende Einführung, Fortentwicklung und kooperative Nutzung elektronischer, interoperabler und sicherer Verwaltungsverfahren, Dienste und Portale zwischen Land und Kommunen (ebenenübergreifende Kooperation).

Die Landeslösung „Klarschiff – M-V“ stellt ein solches, kooperativ betriebenes und genutztes Portal dar. Es eröffnet allen Menschen in Mecklenburg-Vorpommern den Zugang zu dem kooperativen E-Government-Angebot „Mängel- und Ideenmeldung“ des Landes und der Kommunen (Frontend).

# Teil 1

## Rahmenvereinbarung

### **§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung**

- (1) Grundlage für die Zusammenarbeit ist der Wille der Vereinbarungspartner, einen Rahmen zu schaffen, damit die kooperierenden Verwaltungen und Einrichtungen gemäß Teil 2 für Hinweise zur öffentlichen Ordnung oder zu Ideen zur Stadt- und Regionalentwicklung einen niederschwelligen Kommunikationskanal zu den zuständigen Stellen in der öffentlichen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern eröffnen und betreiben können. Das Verwaltungshandeln soll transparent, lösungsorientiert und nachvollziehbar sein.
- (2) Die Landeslösung „Klarschiff - MV“ wird als kooperative E-Government-Komponente betrieben.
- (3) Die Vereinbarungspartner werben für eine kooperative Nutzung der Landeslösung Klarschiff-MV.
- (4) Diese Vereinbarung regelt die Art und Weise der Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner im Rahmen der Bereitstellung der Landeslösung „Klarschiff-MV“ sowie die Grundsätze für deren Finanzierung.
- (5) Mit der Nutzung der Landeslösung „Klarschiff-MV“ wird das OZG-Leistungsbündel „Mängelmeldung“ kooperativ und nachhaltig umgesetzt. Durch die Erweiterung um die Funktionalität „Ideenmeldung“ wird die Bürgerbeteiligung auf allen Verwaltungsebenen weiter gestärkt.

### **§ 2 Rollen und Aufgaben der Vereinbarungspartner**

- (1) Die Vereinbarungspartner benennen die für die Digitalisierung zuständige Landesbehörde als federführenden Kooperationspartner gemäß Teil 2. Die Aufgaben gemäß Teil 1 werden zunächst durch das Büro kooperatives E-Government wahrgenommen.
- (2) Der federführende Kooperationspartner koordiniert die Zusammenarbeit der Kooperationspartner im Verbund „Landeslösung „Klarschiff-MV“ gemäß Teil 2 dieser Vereinbarung. Er kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den Vereinbarungspartnern auf eine Koordinierungsstelle übertragen.
- (3) Der federführende Kooperationspartner übernimmt die IT-Verfahrensverantwortung für die Landeslösung „Klarschiff - MV“ und ist Auftraggeber im Vertragsverhältnis gegenüber IT-Dienstleistern gemäß Absatz 4 und gegenüber dem kaufmännischen Dienstleister gemäß Absatz 5.
- (4) Der federführende Kooperationspartner wird ermächtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden und vom Lenkungsausschuss bewilligten Mittel Vergabeverfahren selbst durchzuführen oder durch Dritte durchzuführen zu lassen und die entsprechenden Verträge zu schließen. Dazu zählen insbesondere Verträge für den technischen Betrieb (Betreiber), den Support inklusive Schulungen

(ServiceDesk) und die Vereinbarung des finanziellen Rahmens der Weiterentwicklung.

- (5) Der federführende Kooperationspartner wird ermächtigt die Weiterentwicklungen und Werbemaßnahmen nach den fachlich-methodischen Entscheidungen im Steuerungskreis nach Teil 2 zu beauftragen. Er führt dazu – falls notwendig – vorher die notwendigen Vergabeverfahren durch. Er kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den Vereinbarungspartnern auf eine Koordinierungsstelle übertragen.
- (6) Die kaufmännische Abwicklung finanzieller Forderungen und Verbindlichkeiten aus dieser Verwaltungsvereinbarung sowie der Verträge mit den Dienstleistern übernimmt der federführende Kooperationspartner. Diese Aufgabe kann ganz oder teilweise auf einen kaufmännischen Dienstleister übertragen werden. Dienstleister, die eine der Rollen Betreiber, ServiceDesk oder Softwareentwickler wahrnehmen, dürfen nicht kaufmännischer Dienstleister des federführenden Kooperationspartners sein.
- (7) Die Vereinbarungspartner benennen die Mitgliedsverwaltungen im Steuerungskreis nach Teil 2 § 5 Absatz 2 wie folgt:
  - Der federführende Kooperationspartner benennt die Mitglieder aus den obersten Landesbehörden und die Mitglieder aus den nachgeordneten Landesbehörden, sofern diese keine eigenen Instanzen betreiben.
  - LKT-MV benennt die Mitglieder aus den Landkreisen,
  - StGT-MV benennt die Mitglieder aus den Ämtern, amtsfreien Gemeinden / Städte und der kreisfreien Städte, sofern diese keine eigenen Instanzen betreiben
- (8) Der Steuerungskreis nach Teil 2 wird ermächtigt, über die Verwendung der durch den Lenkungsausschuss E-Government bereitgestellten finanziellen Mittel für die Weiterentwicklung der Landeslösung sowie Werbung / Öffentlichkeitsarbeit eigenverantwortlich zu entscheiden und diese in die Umsetzung zu bringen.
- (9) Der Steuerungskreis nach Teil 2 wird ermächtigt, den Product-Owner gemäß dem BOG-Modell zu bestimmen.

### **§ 3 Kosten, Finanzierungsentscheidungen und Abrechnungsgrundsätze**

- (1) Die Kosten für die Landeslösung Klarschiff-MV setzen sich aus Kosten für den Betrieb, den Support, die Weiterentwicklung sowie für Service- und kaufmännische Dienstleistungen – sofern sie von Externen erbracht werden – zusammen.
- (2) Entscheidungen bezüglich einer zentralen Finanzierung der Landeslösung „Klarschiff - MV“ trifft der Lenkungsausschuss E-Government.
- (3) Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung ist die jeweils gültige Finanzierungsaufteilung zwischen Land und kommunaler Ebene und ggf. weiteren Einrichtungen nach Teil 2 § 2. Für die Haushaltsperiode 2024/2025 wurde durch den Lenkungsausschuss E-Government ein initiales Finanzierungsverhältnis von 35% Land zu 65% kommunaler Ebene beschlossen,

welches durch den Lenkungsausschuss E-Government überprüft und ggf. angepasst werden kann.

- (4) Die Dauer und der Inhalt der Verträge mit den Dienstleistern sind nach den Vorgaben des Lenkungsausschusses E-Government zu vereinbaren.

#### **§ 4 Evaluierung; Fortsetzung, Nachjustierung oder Beendigung**

- (1) Eine Evaluierung wird bis zum 31.12.2027 durch die Koordinierungsstelle im Auftrag des Lenkungsausschusses E-Government entsprechend der Bewertungsmatrix erfolgen. Das Ergebnis der Evaluierung wird dem Lenkungsausschuss vorgelegt, um über eine Fortsetzung, Nachjustierung oder Beendigung der Rahmenvereinbarung zu entscheiden.
- (2) Mit Beendigung der Rahmenvereinbarung (Teil 1) ist auch die Kooperationsvereinbarung (Teil 2) beendet. Die Vereinbarungspartner informieren die Kooperationspartner mindestens sechs Monate vor einer Beendigung von der Absicht der Beendigung und zeigen Alternativen für eine Fortsetzung der Kooperation auf.

Schwerin 09.09.2024

[Ort, Datum]

i.V. J. Löw

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 7.10.24

M. Röhrs

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Schwerin 11/10/24

i.V. Ullmann

[Ort / Datum]

Städte- und Gemeindetag

Mecklenburg-Vorpommern e. V.

## Teil 2

### Kooperationsvereinbarung

#### **§ 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung**

- (1) Grundlage für die Zusammenarbeit ist der Wille der Kooperationspartner für Hinweise zur öffentlichen Ordnung oder zu Ideen zur Stadt- und Regionalentwicklung einen niederschwelligen Kommunikationskanal zu den zuständigen Stellen in der öffentlichen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern zu eröffnen und gemeinsam zu betreiben, um so den Menschen in Mecklenburg-Vorpommern landesweit eine Nutzung zu ermöglichen. Das Verwaltungshandeln soll transparent, lösungsorientiert und nachvollziehbar sein.
- (2) Der federführende Kooperationspartner und die beigetretenen Verwaltungen und Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern bilden den Verbund „Landeslösung Klarschiff-MV“. Sie arbeiten im Verbund grundsätzlich in einer gemeinsamen WEB-Umgebung (Backend) ebenenübergreifend zusammen,
- (3) Die Kooperationsvereinbarung wird auf Basis der Rahmenvereinbarung (Teil 1) geschlossen. Sie regelt die Art und Weise der Zusammenarbeit der Kooperationspartner im Verbund.
- (4) Die aktuelle Übersicht der Kooperationspartner ist Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung. Sie wird mit der „Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO)“ - kurz: Vereinbarung zur gemeinsamen Datenverarbeitung nach Artikel 26 DSGVO - zusammen im Backend des Klarschiff M-V Portals veröffentlicht.

#### **§ 2 Rollen und Aufgaben der Kooperationspartner**

- (1) Körperschaften des öffentlichen Rechts oder nachgeordnete Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in M-V wahrnehmen, können auf entsprechendes Gesuch, das an den federführenden Kooperationspartner zu richten ist, der Kooperation beitreten.
- (2) Im Rahmen der kooperativen Nutzung der Landeslösung „Klarschiff - MV“ verpflichten sich die Kooperationspartner bei den eingehenden Meldungen umgehend eine Zuständigkeitsprüfung vorzunehmen. Die Meldungen, für die keine eigene Zuständigkeit festgestellt werden kann, sind an die zuständige Verwaltung bzw. Einrichtung binnen einer Woche weiterzuleiten.
- (3) Kooperationspartner, die in begründeten Ausnahmefällen die Landeslösung „Klarschiff-MV“ nicht in der gemeinsamen WEB-Umgebung der Landeslösung nutzen können oder wollen, sind Betreiber einer eigenen Instanz. Sie haben zusätzliche Rechte und Pflichten gemäß § 3.
- (4) Der federführende Kooperationspartner koordiniert die Zusammenarbeit der Kooperationspartner im Verbund.

- (5) Der federführende Kooperationspartner beauftragt die Weiterentwicklungen und Werbemaßnahmen nach den fachlich-methodischen Entscheidungen im Steuerungskreis gemäß Teil 2 auf Basis der Ermächtigung in Teil 1 § 2 Absatz 5.

### **§ 3 Rechte und Pflichten bei Nutzung eigenen Instanzen**

- (1) Kooperationspartner, die eigene Instanzen betreiben, haben das Recht, Weiterentwicklungen ihrer Instanz auf eigene Kosten durchzuführen und zu nutzen, solange diese den Entscheidungen des Steuerungskreises bezüglich fachlich-methodischer Weiterentwicklungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 nicht widersprechen.
- (2) Kooperationspartner, die eigene Instanzen betreiben, haben die Pflicht, eigene Weiterentwicklungen allen Kooperationspartnern zur Integration in die Landeslösung „Klarschiff - MV“ und damit zur Nachnutzung anzubieten.
- (3) Kooperationspartner, die eigene Instanzen betreiben, haben die Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass die Weiterentwicklung (Softwareentwicklung) der eigenen Instanz kompatibel zur „Landeslösung Klarschiff-MV“ bleibt.

### **§ 4 Haftung der Kooperationspartner**

- (1) Aufgrund der gemeinschaftlichen Planung und Steuerung wird eine Haftung des federführenden Kooperationspartners insbesondere für technische und inhaltliche Fehler der Landeslösung „Klarschiff-MV“ oder dessen fehlende Verfügbarkeit, gegenüber den übrigen Kooperationspartnern grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Haftung des federführenden Kooperationspartners gegenüber den übrigen Kooperationspartnern besteht daher nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 5 Fachlich-methodische Entscheidungen; Steuerungskreis**

- (1) Die Kooperationspartner setzen einvernehmlich im Rahmen der Festlegung nach Teil 1 § 2 einen Steuerungskreis ein. Dieser Steuerungskreis überwacht die kooperative Nutzung der Landeslösung Klarschiff-MV und leitet bei Entwicklungen, die den Zielen der Kooperation entgegenstehen, geeignete Gegenmaßnahmen ein bzw. eskaliert über den federführenden Kooperationspartner bzw. die Koordinierungsstelle in den Lenkungsausschuss E-Government. Insbesondere berät und entscheidet er über fachlich-methodischen Weiterentwicklungsanforderungen der Landeslösung „Klarschiff - MV“ sowie die Werbungs- und Öffentlichkeitsmaßnahmen im Rahmen des vom Lenkungsausschuss E-Government bereitgestellten Budgets.
- (2) Mitglieder im Steuerungskreis mit Stimmrecht sind:
  - a) zwei oberste Landesbehörden (davon 1 Sitz für den federführenden Kooperationspartner),
  - b) zwei nachgeordnete Landesbehörden,
  - c) zwei Landkreisverwaltungen,

- d) vier gemeindliche Verwaltungen
- e) ein Vertreter der Einrichtungen, die eigene Instanzen betreiben und
- f) der Inhaber der Rolle Product-Owner mit Vetorecht bezüglich der Beauftragung von Weiterentwicklungen.

Die Mitglieder nach den Ziffern a-d werden durch die jeweiligen Vereinbarungspartner der Rahmenvereinbarung (Teil 1) benannt.

Die Betreiber eigener Instanzen benennen einvernehmlich einen Vertreter für den Steuerungskreis.

Der Steuerungskreis benennt den Product-Owner. Der Product-Owner hat die Aufgabe aus den artikulierten Weiterentwicklungsbedarfen der Kooperationspartner die Umsetzungsanforderungen gegenüber den Dienstleistern zu formulieren und die Ergebnisse abzunehmen.

- (3) Die benannten Behörden und -einrichtungen des Steuerungskreises nach Absatz 2 benennen ihre Mitglieder und deren Vertretungen namentlich gegenüber dem federführenden Kooperationspartner bzw. gegenüber der Koordinierungsstelle – sofern die Aufgabe gemäß § 2 Absatz 2 - auf eine solche Koordinierungsstelle übertragen wurde.
- (4) Der Steuerungskreis trifft seine Entscheidungen in Sitzungen. Die Sitzungen des Steuerungskreises werden vom federführenden Kooperationspartner oder – sofern dieser nach § 2 Absatz 5 die Koordinierung auf eine Koordinierungsstelle übertragen hat – von dieser organisiert und geleitet. Die Koordinierungsstelle ist somit ebenfalls Mitglied im Steuerungskreis. Sie hat selbst kein Stimmrecht.
- (5) Die Kooperationspartner können im Einvernehmen mit dem federführenden Kooperationspartner Gäste zu den Sitzungen hinzuziehen. Gäste haben kein Stimmrecht. Ständiges Gastrecht zur Teilnahme an den Sitzungen des Steuerungskreises haben IT-Dienstleister, die mit dem Betrieb (inkl. Support und Administration) bzw. der Weiterentwicklung beauftragt wurden sowie der kaufmännische Dienstleister. Ständige Gäste können von der Teilnahme an einzelnen Sitzungspunkten ausgeschlossen werden, sofern diese die Vertragsverhältnisse zwischen ihnen und dem federführenden Kooperationspartner berühren.
- (6) Einzelheiten der Abhaltung von Sitzungen kann der Steuerungskreis in einer Geschäftsordnung festlegen. Die Rechte und Pflichten der IT-Verfahrensverantwortung bleiben unberührt.
- (7) Jedes Mitglied im Steuerungskreis hat genau eine Stimme. Bei Verhinderung des Mitglieds geht das Stimmrecht auf den benannten Vertreter / die benannte Vertreterin über. Eine Übertragung des Stimmrechts an weitere Personen ist nicht zulässig.
- (8) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des federführenden Kooperationspartners den Ausschlag. Der Product-Owner hat - neben dem Stimmrecht - bei Entscheidungen bezüglich der Beauftragung von Weiterentwicklungen ein Vetorecht.

## **§ 6 Erfahrungsaustausch und Anwendertreffen**

- (1) Die Dienstleister werden durch den federführenden Kooperationspartner vertraglich verpflichtet, mindestens zweimal im Jahr Anwendertreffen und / oder Erfahrungsaustausche zu organisieren, um Änderungswünsche und / oder Weiterentwicklungsbedarfe aufzunehmen.
- (2) Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Erfahrungsaustausche bzw. Anwendertreffen müssen in enger Abstimmung mit dem Steuerungskreis erfolgen.

## **§ 7 Abschluss der Vereinbarung; Beitritt und Austritt**

- (1) Die Kooperationsvereinbarung ist nach Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung (Teil 1) und dem rechtsverbindlich erklärten Beitritt des ersten Mitglieds zum Verbund (Teil 2) geschlossen. Gleichzeitig ist der Vereinbarung zur gemeinsamen Datenverarbeitung nach Artikel 26 DSGVO von allen Kooperationspartnern schriftlich oder elektronisch zuzustimmen.
- (2) Der federführende Kooperationspartner übersendet nach Interessenbekundung dem kooperationswilligen Kooperationspartner aktuelle Fassungen der Kooperationsvereinbarung und der Vereinbarung zur gemeinsamen Datenverarbeitung nach Artikel 26 DSGVO.

Der Beitritt der kooperationswilligen Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung nach dem Muster in Anlage 3 und die schriftlich oder elektronisch erklärte Zustimmung zu der Vereinbarung zur gemeinsamen Datenverarbeitung nach Artikel 26 DSGVO gegenüber dem federführenden Kooperationspartner.

Der Beitritt des beitrittswilligen Kooperationspartners wird zum darauffolgenden Monatsersten nach Zugang der Beitrittserklärung und der Zustimmung zu der Vereinbarung zur gemeinsamen Datenverarbeitung nach Artikel 26 DSGVO beim federführenden Kooperationspartner wirksam.

- (3) Der federführende Kooperationspartner verwaltet die Beitrittserklärungen und die Zustimmungen zur Vereinbarung zur gemeinsamen Datenverarbeitung nach Artikel 26 DSGVO und führt eine Übersicht der Kooperationspartner. Die Übersicht der Kooperationspartner in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 1) und wird mit den aktuellen Fassungen der Kooperationsvereinbarung und der „Vereinbarung zur gemeinsamen Datenverarbeitung nach Artikel 26 DSGVO“ im Backend des Portals „Klarschiff M-V“ veröffentlicht.
- (4) Mit dem Beitritt erlangen die Kooperationspartner das Recht das Backend der Landeslösung „Klarschiff-MV“ vollumfänglich zu nutzen.
- (5) Mit dem Beitritt unterwerfen sich die Kooperationspartner den zum Zeitpunkt des Beitritts gültigen Kosten- und Finanzierungsregelungen der Rahmenvereinbarung. Erfolgt der Beitritt innerhalb des laufenden Jahres erfolgt für das Beitrittsjahr eine anteilige Kostenberechnung.
- (6) Jeder Kooperationspartner kann aus dieser Kooperationsvereinbarung austreten. Der Austritt muss bis zum 01.03. des Jahres vor Beginn einer neuen

Haushaltsperiode erfolgen. Das gilt insbesondere dann, wenn sich wesentliche Rahmenbedingungen der Finanzierung (z. B. die Aufhebung der zentralen Finanzierung durch den Lenkungsausschuss E-Government) ändern. Der Austritt erfolgt mit schriftlicher oder elektronischer Erklärung nach dem Muster in Anlage 4 gegenüber dem federführenden Kooperationspartner. Der federführende Kooperationspartner wird die übrigen Kooperationspartner unverzüglich über die Austrittserklärung informieren. Alle Rechte und Pflichten des austretenden Kooperationspartners bleiben bis zu seinem Ausscheiden bestehen. Mit dem Austritt erlischt das Recht auf die Nutzung des Backend der Landeslösung „Klarschiff-MV“.

- (7) Der Austritt eines Kooperationspartners lässt das Bestehen der Kooperationsvereinbarung für die übrigen Kooperationspartner unberührt.
- (8) Der federführende Kooperationspartner kann das Mitgliedermanagement der Landeslösung „Klarschiff-MV“ auf die Koordinierungsstelle übertragen.

## **§ 8 Änderungen und Ergänzungen der Kooperationsvereinbarung**

Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung werden schriftlich oder elektronisch vereinbart.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dieser Kooperationsvereinbarung eine Regelungslücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vereinbarungs- und Kooperationspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nötigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich oder wirtschaftlich möglichst nahekommenndes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.
- (2) Sind Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Kooperationsvereinbarung bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Anlage 1 Muster Übersicht der Kooperationspartner Stand TT.MM.JJJJ

Vereinbarungs-partner	Organisation	Vertretung (Unterzeichner)	Wahrnehmung einer zentralen Rolle im Klarschiff-MV-Verbund M-V	Datum der Wirksamkeit des Beitritts	Datum der Wirksamkeit des Austritts	Datum des Eingangs des Austrittsschreibens
1	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V ggf. mit externer [NN]	d. W.	Verfahrensverantwortung / Geschäftsstelle / Koordinierungsstelle / Mitglied Steuerungskreis	09.09.24		
	[NN]		Geschäftsstelle			
	[NN]		Koordinierungsstelle			
2			1 * Product-Owner			
3			n * Mitglied Steuerungskreis gemäß Teil 2 § 5 Absatz 2			
4						

## Anlage 2

### **Anscreiben federführender Kooperationspartner [Briefkopf federführender Kooperationspartner]**

Adressat:  
[Beitrittswilliger Kooperationspartner; Adresse]

### **VEREINBARUNG ÜBER DIE GEMEINSAME ZUSAMMENARBEIT BEI DER NUTZUNG UND WEITERENTWICKLUNG DER LANDESLÖSUNG „KLARSCHIFF- MV“**

Hier: Beitrittserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben Interesse am Beitritt zum Verbund „Landeslösung Klarschiff-MV“ bekundet.

Bitte geben Sie schriftlich oder elektronisch eine Beitrittserklärung nach dem Muster in Anlage 3 bei mir ab und stimmen Sie der Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zu.

Ihr Beitritt wird zum darauffolgenden Monatsersten nach Zugang der Beitrittserklärung und der erklärten Zustimmung zur Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) beim federführenden Kooperationspartner wirksam.

Aktuelle Fassungen der Kooperationsvereinbarung und der Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) liegen diesem Anschreiben bei. Sie sind zusammen mit der aktuellen Übersicht aller Kooperationspartner für Kooperationspartner mit Zugang zum Backend jederzeit im Backend des Portals „Klarschiff-MV“ unter der URL <https://www.klarschiff-mv.de/backoffice/cooperation> einsehbar.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

[Federführender Kooperationspartner]

**Anlage 3**

**Beitrittserklärung**  
**[Briefkopf beitrittswilliger Kooperationspartner]**

Adressat:  
[federführender Kooperationspartner; Adresse]

**KOOPERATIONSVEREINBARUNG ÜBER DIE GEMEINSAME ZUSAMMENARBEIT  
BEI DER NUTZUNG UND WEITERENTWICKLUNG DER LANDESLÖSUNG  
„KLARSCHIFF-MV“**

Hier: Beitrittserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit erklärt [juristische Person des öffentlichen Rechts] den Beitritt zu oben  
genannter Kooperationsvereinbarung und stimmt der Vereinbarung über die  
Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26  
Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zu.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

[Beitrittswilliger Kooperationspartner]

**Anlage 4**

**Austrittserklärung**  
**[Briefkopf austrittswilliger Kooperationspartner]**

**Adressat:**  
[federführender Kooperationspartner; Adresse]

**KOOPERATIONSVEREINBARUNG ÜBER DIE GEMEINSAME ZUSAMMENARBEIT  
BEI DER NUTZUNG UND WEITERENTWICKLUNG DER LANDESLÖSUNG  
„KLARSCHIFF-MV“**

Hier: Austrittserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erklärt [juristische Person des öffentlichen Rechts] den fristgemäßen Austritt aus der o. g. Kooperationsvereinbarung mit Wirkung zum TT.MM.JJJJ.

Es ist bekannt, dass der Austritt bis spätestens zum 01.03.JJJJ vor Beginn einer neuen Haushaltperiode erfolgen muss. Mit der Wirksamkeit des Austritts werden die Rechte und Pflichten als Kooperationspartner nicht mehr wahrgenommen. Eine Nutzung des Backends der Landeslösung „Klarschiff“ erfolgt dann nicht mehr.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

[Austrittswilliger Kooperationspartner]

**Anlage 5**

**Bestätigung Austrittserklärung  
[Briefkopf federführender Kooperationspartner]**

Adressat:  
[Austrittswilliger Kooperationspartner; Adresse]

**KOOPERATIONSVEREINBARUNG ÜBER DIE GEMEINSAME ZUSAMMENARBEIT  
WEITERENTWICKLUNG DER LANDESLÖSUNG „KLARSCHIFF-MV“**

Hier: Bestätigung des Eingangs der Austritterklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Ihre Austrittserklärung mit Datum vom TT.MM.JJJJ ist am TT.MM.JJJJ beim  
federführenden Kooperationspartner eingegangen.  
Der Austritt wird nach Teil 2 § 7 Absatz 6 o. g. Verwaltungsvereinbarung zum  
TT.MM.JJJJ wirksam.  
Die anderen Kooperationspartner wurden durch eine entsprechende Aktualisierung  
und Neuveröffentlichung der Übersicht (Anlage 1) gemäß Teil 2 § 7 Absatz 6 der oben  
genannten Vereinbarung über Ihre Austrittserklärung am TT.MM.JJJJ informiert.

Ort, Datum

[Federführender Kooperationspartner]